



Dekret der Schulführung Nr. 48 vom 04.12.2020

Ernennung des Verfahrensverantwortlichen

(Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 50 vom 18. April 2016, Anwendungsrichtlinie Nr. 3 der ANAC,
Landesgesetz Nr. 16 vom 17. Dezember 2015, den Beschlüssen der Landesregierung
Nr. 287 vom 21.03.2017 und Nr. 850 vom 22.10.2019

Nach Einsichtnahme in die Bestimmungen des Art. 31 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 und der Anwendungsrichtlinie Nr. 3 der ANAC, betreffend den Verfahrensverantwortlichen für die Vergabe und Durchführung der öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge;

Nach Einsichtnahme in den Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 betreffend die Organisation für die Durchführung von öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen;

Nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung Nr. 287 vom 21.03.2017 (Anwendungsrichtlinie betreffend die/den einzigen Verfahrensverantwortlichen zur Vergabe von öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen sowie Konzessionen) und in den Beschluss der Landesregierung Nr. 850 vom 22.10.2019 (Qualifikation der Vergabestellen in der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol)

Vorausgesetzt, dass

- der EVV, in Ausübung seiner Funktionen, als öffentlicher Beamter eingestuft wird. Die Funktionen des EVV dürfen weder von Personen übernommen werden, auf die die in Art. 42 Abs. 2 des Kodex genannten Fälle zutreffen, noch von Personen, die auch mit nicht rechtskräftig gewordenen Urteil wegen laut 2. Buch 2. Titel 1. Abschnitt des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen gemäß Art. 35-bis des GVD 165/2001 verurteilt worden sind, angesichts des ausdrücklichen Verbots in der Verordnung über die Zuweisung solcher Personen an Stellen, die unter anderem für den Erwerb von Gütern, Dienstleistungen und Lieferungen zuständig sind, auch mit leitenden Funktionen, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Funktionen des EVV gemäß Gesetz (Art. 5, Absatz 2, Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990) dem Leiter der zuständigen Organisationseinheit oder den ständigen Mitarbeitern derselben Einheit zugewiesen sind (Art. 31, Absatz 1, dritter Satz des Kodex). Die Funktionen des EVV müssen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 62/2013 und dem von jeder Vergabestelle angenommenen Verhaltenskodex sowie in Übereinstimmung mit den spezifischen Bestimmungen des von der Behörde angenommenen Dreijahresplans zur Korruptionsprävention ausgeführt werden.

- Der EVV, zusätzlich zu den Funktionen, die in anderen Bestimmungen des Kodex ausdrücklich vorgesehen sind, folgende Aufgaben übernimmt:

- a) formuliert Vorschläge und stellt Daten und Informationen für die Vorbereitung des Dreijahresprogramms für öffentliche Dienstleistungs- und Lieferaufträge und die Vorbereitung der Vorabinformation zur Verfügung;
- b) überwacht in jeder Phase der Durchführung das Leistungs-, Qualitäts- und Preisniveau, das in Übereinstimmung mit der finanziellen Deckung und dem Zeitplan für die Durchführung der Programme festgelegt wird;
- c) gewährleistet die korrekte und rationelle Durchführung der Verfahren;
- d) meldet eventuelle Störungen, Hindernisse und Verzögerungen bei der Durchführung;
- e) Unbeschadet der Bestimmungen von Art. 31 und anderer spezifischer Bestimmungen des Kodex sowie des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 beaufsichtigt der EVV die Entwicklung der Planungs-, Beauftragungs- und Ausführungsphase jedes einzelnen Eingriffs und schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Ausführungsphase in Bezug auf die veranschlagte Zeit und die Kosten, die erforderliche Qualität durchgeführt wird.

Gemäß Art. 6, Abs. 6 der LG 16/2015 nimmt der Direktor der auftraggebenden Körperschaft, unbeschadet der Befugnisse der an den einzigen Verfahrensverantwortlichen übertragenen Aufgaben, folgende Aufgaben wahr:

- a) wirtschaftliche Bonität;
- b) überwacht die korrekte Ausführung der Verträge, die nicht ausdrücklich anderen Organen oder Subjekten zugewiesen sind;
- c) schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Ausführungsphase in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer und unter Einhaltung aller anderen relevanten gesetzlichen Bestimmungen einheitlich durchgeführt wird.
- d) schlägt den Abschluss einer Programmvereinbarung nach den geltenden Vorschriften vor, wenn ein integriertes und koordiniertes Vorgehen mehrerer Körperschaften erforderlich ist;
- e) schlägt vor, die in Artikel 18 des Landesgesetzes Nr. 17 vom 22. Oktober 1993 erwähnte Dienststellenkonferenz einzuberufen oder, falls zuständig, die Konferenz einzuberufen, wenn dies für den Erwerb von Vereinbarungen, Stellungnahmen, Konzessionen, Genehmigungen, Erlaubnissen, Lizenzen, Freigaben oder Zustimmungen, wie auch immer sie genannt werden, notwendig oder nützlich ist;
- f) koordiniert und überprüft die Vorbereitung der Ausschreibungen, sowie die spätere Durchführung der damit verbundenen Verfahren; überprüft die effektive Möglichkeit, die verschiedenen Planungsphasen innerhalb der Verwaltung ohne die Hilfe externer Berater durchzuführen;

Festgestellt und überprüft, dass:

- das zu ernennende Subjekt ein Angestellter des Auftraggebers ist;
- das zu ernennende Subjekt im Besitz der erforderlichen Erfahrung und technischen Qualifikation gemäß Art. 6 des LG Nr. 16/2015 ist;
- das zu ernennende Subjekt in das Verzeichnis der EVV eingeschrieben ist, auch in Übereinstimmung mit den Übergangsbestimmungen von Artikel 4 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 850 vom 22.10.2019;
- das zu ernennende Subjekt die Erklärung (Anhang 1) abgegeben hat, dass keine Gründe vorliegen, die es an der Ausübung des Auftrages als EVV hindern.

ernennt die Schulführung

im Sinne des Art. 31 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016, der Anwendungsrichtlinie Nr. 3 der ANAC, des Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 und der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 287 vom 21.03.2017 und 850 vom 22.10.2019;

den Mitarbeiter mit der erforderlichen Erfahrung und technischen Qualifikation, die gemäß Art. 31 Abs. 1 und 6 der Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016, der Anwendungsrichtlinie Nr. 3 der ANAC, Art. 6 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 und den Beschlüssen der Landesregierung Nr. 287 vom 21.03.2017 und 850 vom 22.10.2019 (Verzeichnis der EVV) erforderlich sind,

Sonia D' Angelo, Verantwortlicher der Verwaltungsdienste am SSP Graun, als einzigen Verfahrensverantwortlichen für alle Phasen der Projektierung, der Auftragsvergabe und der Ausführung für die Dienstleistungen/Lieferungen gemäß Anlage 2, als integrierender Bestandteil. Die Ernennung gilt für alle Vergabeverfahren mit Wirkung vom 01.01.2021.

Sinnvoll wird erachtet, nicht wie bisher, für jedes einzelne Vergabeverfahren den EVV zu ernennen, sondern eine jährliche Ernennung vorzunehmen, die alle im entsprechenden Finanzjahr geplanten Vergabeverfahren inkludiert. Diese Vorgangsweise wird damit begründet, dass in der Organisationsstruktur die Aufgaben des EVV aufgrund der erforderlichen Erfahrung lediglich von 1 Mitarbeiter, Frau Sonia D' Angelo, übernommen wurden/übernommen werden.

Das Amt des EVV ist gemäß Art. 31 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 verpflichtend und kann nicht verweigert werden.

Die Schulführung
Klaus Wallnöfer

Angenommen
der Einzige Verfahrensverantwortliche

Anlagen

Anlage_1_Erklärung über das Nichtvorhandensein von Hinderungsgründen

Anlage_2_Dienstleistungen und Lieferungen auf welche das Amt des EVV übertragen werden